



Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
17(14)0271(14)  
gel.VB zur öAnh. am 21.5. 14.05.2012  
12\_Pflege-Neuausrichtung-Gesetz  
15.05.2012

## Stellungnahme der **WIR! Stiftung pflegender Angehöriger** zur Anhörung zum Thema "**Pflege Neuausrichtung-Gesetz (PNG)**" am **21.05.2012** Berlin

Brigitte Bührlen

Der Gesetzentwurf ist ein erster Schritt in Richtung Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse Pflegebedürftiger und Ihrer Angehörigen durch den Gesetzgeber.

Im Mittelpunkt muss der Pflegebedürftige stehen und seine bestmögliche pflegerische Versorgung. Die unmittelbare Versorgung erfolgt durch das soziale Umfeld, meist durch pflegende Angehörige und professionelle Pflegekräfte. Diesen beiden Gruppen ist die Möglichkeit zu schaffen, bestmögliche Pflegeleistung zu erbringen.

Pflegende Angehörige sind der größte Pflegedienst in Deutschland. Diese Gruppe stellt weitgehend ehrenamtlich die pflegerische Grundversorgung der Bevölkerung sicher. Ohne pflegende Angehörige, Nachbarn, Freunde könnte die Pflege sowohl im ambulanten, wie auch im stationären Bereich nicht mehr in angemessener Weise gewährleistet werden.

Stellungnahme:

- Der **Begriff „pflegende Angehörige“ sollte definiert werden** in Hinsicht auf
  - Kriterien, die einen pflegenden Angehörigen ausmachen
  - Rechtliche Stellung
  - Aufgabenbereiche
  - Genderaspekte
  - Stellung in der „Pflegehierarchie“
- **Angehörigenpflege beginnt schon vor der Einstufung eines Pflegebedürftigen in eine Pflegestufe.**  
Diese für den Pflegebedürftigen wichtige Pflegeleistung wird im Gesetzentwurf weder erwähnt noch honoriert.
- Wie wird der **Begriff „Qualität“ definiert?** Struktur- und Ergebnisqualität werden einem ganzheitlichen Pflegeverständnis nicht gerecht. Subjektive Kriterien wie Wohlbefinden und Zufriedenheit müssen eine maßgebliche Rolle spielen.
- Durchgängige Verwendung statt nur „**Pflegebedürftiger**“ sollte sein:  
**„Pflegebedürftiger und die vertretungsbefugten Personen“**
- **§77,1 : Wenn ambulant vor stationär gelten soll, dann muss anteilig auch mehr Geld in den ambulanten Bereich** fließen als in den stationären. Angehörigenpflege wird künftig nicht mehr kostenneutral erbracht werden können. Pflege darf kein Armutsrisiko sein.
- **§ 82b.b und A I 9: Förderung der Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements:**  
Gelten die Aufwandsentschädigungen auch für Angehörige, die ehrenamtlich den eigenen Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung betreuen? Nicht selten versorgen sie noch andere Bewohner mit.

- **§118 Beteiligung von Interessenvertretungen, Verordnungsermächtigung**  
Dieser Passus wird begrüßt als Schritt in die richtige Richtung: Beteiligung von Praxiserfahrenen an der Erstellung von Rahmenbedingungen. Dabei sollten auch Angehörigenvertreter einbezogen werden.
- **§124 Übergangsregelung: häusliche Betreuung**  
Grundsätzlich ist das ein Schritt in die richtige Richtung. Wichtig ist, dass die Umsetzung unbürokratisch und flexibel erfolgt. Die Angebote werden allerdings nur dann angenommen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse und die Privatheit der Pflegebedürftigen und der Pflegenden respektiert wird.
- **Zu A I Ziele und Handlungsbedarf**  
Abs. 4: „Der Erhalt der Pflegebereitschaft...“ ist von staatlicher Seite gewünscht. Pflegendе Angehörige sind Persönlichkeiten, die im Rahmen des Generationenwechsels zunehmend selbst entscheiden werden, ob sie Pflegeleistungen erbringen können und wollen. Betroffene müssen ihrer Lebenswirklichkeit entsprechende Rahmenbedingungen vorfinden: Flexible Arbeitszeitmodelle, flächendeckende flexible Unterstützungsangebote, die an den Bedürfnissen der Menschen und nicht ausschließlich an ökonomischen Interessen orientiert sind.  
Abs. 9: „...Entlastung von Angehörigen“ : Wer stellt fest, was für Angehörige entlastend ist? Das Ziel von Entlastungskonzepten sollte eine Neuordnung und Neuverteilung der Aufgaben in der Gesellschaft sein. Viele Angehörige können in Zukunft Pflegeaufgaben nicht mehr in herkömmlicher Weise wahrnehmen. Die Aufgaben müssen in die Gesellschaft verlagert und von ihr mitgetragen werden auch im Sinne von Inklusion.
- **Zu A I 1 Pflegebedürftigkeitsbegriff**  
Eine Neuregelung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist vordringlich nötig. In der Expertenkommission sollten auch Angehörigenvertreter sein.
- **Zu A I 12 Zukunftssicherung Finanzen**  
Wenn höhere Beiträge benötigt werden, muss die Notwendigkeit des Mehrbedarfs den Bürgern transparent gemacht werden. Ist die Übernahme von Eigenverantwortung so zu verstehen, dass auch künftig ein immer größerer Anteil der Pflegekosten privat getragen werden muss?
- **Zu A II 10 a Beschwerdemanagement, Servicegrundsätze**  
Es muss ein Rechtsanspruch auf Vertragseinhaltung bestehen. Enorme Geldsummen werden zusätzlich zu den Solidargeldern der Pflegeversicherung aus privaten Geldern und Ersparnissen von den Pflegebedürftigen aufgebracht. Beschwerdemanagement muss eine rechtliche Verankerung erfahren.
- **Zu B 2 (§7) „Die Rechte der Pflegebedürftigen \* auf eine umfassende.....Beratung “**  
Hier sollte \*und der pflegenden Angehörigen eingefügt werden.
- **Zu § 18 Verhaltenskodex**  
Wenn ein Verhaltenskodex aufgestellt wird, wer überprüft die Einhaltung, wer geht Verstößen mit welcher Kompetenz und welcher Konsequenz nach?
- **Zu Nr.6(§19) was wird unter „pflegen“ verstanden? Erbringung von Tätigkeiten die zur Pflegestufengewährung relevant sind? Ein Zusammenrechnen von Zeitfaktoren ist nicht zielführend für eine ganzheitliche Versorgung von Pflegebedürftigen und wird der Leistung pflegender Angehöriger nicht gerecht**

- **Zu Nr.16 (§42) Reha für Angehörige**  
Wo gibt es Einrichtungen, die eine „Doppelbetreuung“ so leisten können, dass pflegende Angehörige und Pflegebedürftige davon profitieren?  
Ziel sollte sein, dass pflegende Angehörige nicht mehr bis zur eigenen körperlichen Einschränkung pflegen, sondern dass sie auch in einer Pflegesituation ihr eigenes Leben führen können, unterstützt von alltagstauglichen flexiblen Hilfsstrukturen ihrer Wahl.
- **Zu Nr.40 (§109) zu Buchstabe a: Demografische Entwicklung**  
Es wird nicht nur schwierig werden, ausreichend Fachkräfte zu finden, es wird auch schwierig werden, pflegende Angehörige zu finden!
- **Zu Nr.45 (§117) zu Buchstabe a : Qualitätsprüfung von Einrichtungen**  
In den Prüfprozess sollten als dritte, soziale Prüfinstanz Angehörige verstärkt mit einbezogen werden.
- **Zu Nr. 46 (§ 118) zu Abs.1 Einbeziehung der Betroffenenperspektive bei Begutachtungen**  
Richtiger Schritt! Insbesondere sollten auch VertreterInnen von Angehörigen mit einbezogen werden.
- **Zu Art. 3 (SGBV Änderung) zu Nr.1(§23)**  
Die Feststellung, dass Pflegepersonen (pflegende Angehörige?) überlastet sind, sollte zu der Frage führen: „Warum?“ Es wird ein Symptom beschrieben und nicht nach der Krankheit gefragt. Die Pflegerahmenbedingungen sollten im Sinne der Pflegebetroffenen und ihrer Angehörigen so gestaltet werden, dass es zu keiner Überforderung mehr kommt!

Das Bemühen, ein an den tatsächlichen Pflegeerfordernissen orientiertes Gesetz zu schaffen, ist erkennbar.

Problematisch ist, dass Pflege vor allem unter ökonomischen Gesichtspunkten gesehen wird.

Das Bestreben sollte es sein, die Versorgungsplanung und –erbringung wieder wohnortnah zurück in die Kommunen zu verlagern.

Der Gesetzentwurf bezieht die Dynamik der künftigen gesellschaftlichen Entwicklung nicht ausreichend ein. Er geht davon aus, dass pflegende Angehörige auch künftig die gewohnte Sorgeleistung erbringen werden.

Gut ausgebildete, in der Wirtschaft benötigte berufstätige Frauen, die eine eigene Familie haben, werden zukünftig aber nicht mehr im bisherigen Ausmaß Pflegeleistungen erbringen können und wollen.

Die Stellung pflegender Angehöriger muss komplex gestärkt werden. Zukünftige Entwicklungen wie der demografische Wandel, aber auch ein Generationenwechsel verbunden mit einem Einstellungswandel sollten berücksichtigt und eingeplant werden.